



Rickenbach<sup>SO</sup>

## **Benützungsglement für den Gemeindesaal**

vom 25.04.2025

in Kraft seit 01.06.2025



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>3</b>
§ 1 Zweck .....	3
§ 2 Geltungsbereich.....	3
§ 3 Aufsicht .....	3
§ 4 Zuständigkeiten .....	3
§ 5 Benützungsbewilligung .....	3
§ 6 Benützungsgebühren.....	4
§ 7 Bezug und Rückgabe, Schlüsselverluste .....	4
§ 8 Haftung .....	4
§ 9 Widerruf der Benützungsbewilligung und Ausschluss von der Benützung .....	4
<b>II. Berechtigte Nutzungen .....</b>	<b>5</b>
§ 10 Ausschluss von gewissen Anlässen.....	5
<b>III. Benützungsvorschriften .....</b>	<b>5</b>
§ 11 Allgemeines .....	5
§ 12 Schutz von Decken, Böden, Wänden und Fenstern .....	5
§ 13 Anlassbewilligung .....	5
§ 14 Rauchverbot .....	5
§ 15 Nachtruhe .....	6
§ 16 Abgabe der Räumlichkeiten, Abfallentsorgung .....	6
<b>IV. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>6</b>
§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts .....	6
§ 18 Inkrafttreten.....	6
<b>V. Anhang mit Gebührentarif zum Benützungsreglement für den Gemeindesaal .....</b>	<b>8</b>
<b>VI. Änderungstabelle .....</b>	<b>9</b>

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Rickenbach SO – gestützt auf § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992<sup>1</sup> – beschliesst:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt

- a) die Benützung des Gemeindesaals mit seinen Nebenräumen;
- b) die Benützung des vorhandenen Mobiliars;
- c) die Pflichten und Rechte der Mietenden.

<sup>2</sup> Der Gemeindesaal befindet sich an der Dorfstrasse 7 in Rickenbach SO und dient der Pflege und Förderung des kulturellen, bildenden und geselligen Lebens der Gemeinde.

### § 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Der Gemeindesaal verfügt über folgende Räumlichkeiten:

- a) Aufenthaltsraum (für maximal 60 Personen);
- b) Küche;
- c) Toilettenanlagen.

<sup>2</sup> Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rickenbach SO sowie ortsansässige Vereine, Parteien und Firmen haben bei gleichzeitiger Reservationsanmeldung gegenüber Auswärtigen Vorrang.

### § 3 Aufsicht

<sup>1</sup> Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über die reglementsgemässe Benützung der Räumlichkeiten.

### § 4 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung verwaltet und vermietet den Gemeindesaal und erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

<sup>2</sup> Über Fragen, die in diesem Benützungsreglement nicht geregelt sind, oder bei Streitigkeiten, entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

### § 5 Benützungsbewilligung

<sup>1</sup> Der Gemeindesaal kann von Privatpersonen, Vereinen, Parteien und Firmen für kommerzielle und nicht kommerzielle Anlässe gemietet werden. Er eignet sich besonders für Geburtstags- und Familienfeste sowie für Sitzungen und Versammlungen. Für das Benützen ist eine entsprechende Bewilligung notwendig.

---

<sup>1</sup> GG; BGS 131.1

<sup>2</sup> Der Gemeindesaal ist online zu reservieren. Andere Reservationen werden nur in Ausnahmefällen entgegengenommen.

<sup>3</sup> Die Bewilligung wird mit der beidseitig unterzeichneten Reservationsbestätigung erteilt. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

<sup>4</sup> Ein Weitervermieten des Gemeindesaals oder Übertragen der Benützungsbewilligung an Dritte ist verboten.

## § 6 Benützungsgebühren

<sup>1</sup> Es wird eine Benützungsgebühr nach Anhang 1 erhoben.

<sup>2</sup> Die Benützungsgebühr ist vor dem Benützen der Räumlichkeiten zu bezahlen. Aufwände der Hauswartung, insbesondere verursacht durch Schäden oder ungenügende Reinigung, sowie allfällige Kosten der Kehrichtsorgung werden nach der Benützung in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Wird der bewilligte Anlass nicht durchgeführt, ist dies der Gemeindeverwaltung sofort zu melden. In diesem Fall ist ein Unkostenbeitrag nach Anhang 1 geschuldet.

## § 7 Bezug und Rückgabe, Schlüsselverluste

<sup>1</sup> Die Schlüssel sowie weitere Anweisungen werden der definierten verantwortlichen Person übergeben.

<sup>2</sup> Die Schlüsselübergabe und -rückgabe erfolgt nach Absprache mit der Hauswartung. Der genaue Termin ist frühzeitig mit der Hauswartung zu vereinbaren.

<sup>3</sup> Schlüsselverluste sind umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden. Aus Schlüsselverlusten entstehende Kosten haben die Mietenden zu tragen.

## § 8 Haftung

<sup>1</sup> Für Beschädigungen am Mietobjekt, an Geräten und Einrichtungen haften die Mietenden. Reparaturen oder der Ersatz werden vollumfänglich verrechnet.

<sup>2</sup> Die Mietenden haften für Unfälle oder Diebstähle selbst. Sie haben sich entsprechend zu versichern.

## § 9 Widerruf der Benützungsbewilligung und Ausschluss von der Benützung

<sup>1</sup> Werden die Bestimmungen dieses Benützungsreglements oder Anordnungen der Hauswartung missachtet, kann die Benützungsbewilligung widerrufen, ein Wiedervermieten verweigert und/oder die Mietenden vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft werden.

<sup>2</sup> Im Falle eines Widerrufs einer Benützungsbewilligung übernimmt die Gemeinde keine Haftung für bereits entstandene oder vertraglich zugesicherte Kosten.

## **II. Berechtigte Nutzungen**

### § 10 Ausschluss von gewissen Anlässen

<sup>1</sup> Anlässe, welche mit dem Sinn des Hauses nicht vereinbar sind oder zu einer übermässigen Abnützung des Gebäudes oder seiner Infrastruktur führen würden, sind nicht zugelassen.

<sup>2</sup> Verboten sind insbesondere:

- a) Tanzveranstaltungen, Discos und Sportstunden;
- b) Anlässe mit extremistischem Hintergrund;
- c) Anlässe, bei denen Gewaltanwendungen zu befürchten sind;
- d) Anlässe, deren Zweck mit dem schweizerischen Ordre public unvereinbar sind.

## **III. Benützungsvorschriften**

### § 11 Allgemeines

<sup>1</sup> Die Mietenden sind verpflichtet, zu den Räumlichkeiten Sorge zu tragen und sich auf die bewilligten Zeiten zu beschränken. Die Benützungsvorschriften und Anordnungen der Hauswartung sind strikte einzuhalten.

<sup>2</sup> Tische und Stühle dürfen vom Aufenthaltsraum nicht ins Freie transportiert werden. Das Bereitstellen ist Sache der Mietenden.

<sup>3</sup> Das Grillieren auf den Freiflächen der Überbauung ist nicht gestattet.

<sup>4</sup> Für das Abstellen von Motorfahrzeugen und -räder stehen beim Gemeindesaal zwei Parkplätze zur Verfügung. Ergänzend sind die öffentlichen Parkplätze zu benützen.

### § 12 Schutz von Decken, Böden, Wänden und Fenstern

<sup>1</sup> Sowohl an Decken, Böden, Wänden und Fenstern ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Klebestreifen und Ähnlichem nicht gestattet. Dekorationen sind nur über die vorgesehenen Einrichtungen und nach Anweisung der Hauswartung anzubringen.

### § 13 Anlassbewilligung

<sup>1</sup> Für einen öffentlichen Anlass, der nicht in einem bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb stattfindet und an welchem Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben werden, ist bei der Gemeindeverwaltung eine Anlassbewilligung zu beantragen. Das entsprechende Gesuch ist mindestens drei Monate vor dem Anlass einzureichen.

### § 14 Rauchverbot

<sup>1</sup> Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten des Gemeindesaals, respektive im ganzen Gebäude, verboten.

## § 15 Nachtruhe

<sup>1</sup> Der Gemeindesaal befindet sich inmitten des Wohngebiets. Deshalb ist auf die Anwohnerschaft Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind:

- a) das Übernachten in den Räumlichkeiten nicht gestattet;
- b) Anlässe unter Verwendung technischer Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen verboten. Die Musik, insbesondere von Musizierenden, Sängerinnen und Sängern, durch Radio, CD oder andere Tonträger, ist auf Zimmerlautstärke zu begrenzen. Ab 22.00 Uhr sind die Fenster zu schliessen;
- c) das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist untersagt.

<sup>2</sup> Alle Personen haben den Gemeindesaal spätestens um 24.00 Uhr, bei Vorliegen eines bewilligten Verlängerungsgesuches spätestens um 02.00 Uhr, zu verlassen. Bei Nichtbeachtung ist die Benützungsgebühr für den Folgetag im selben Umfang geschuldet.

<sup>3</sup> Die verantwortliche Person sorgt für Ruhe und Ordnung im und um das Gebäude. Auffälliges Verhalten im Innen- und Aussenbereich sowie unnötige Belästigungen der Nachbarschaft sind nicht geduldet.

## § 16 Abgabe der Räumlichkeiten, Abfallentsorgung

<sup>1</sup> Die Mietenden sind verantwortlich, dass beim Verlassen der Räumlichkeiten die Lichter gelöscht sowie die Fenster und Türen geschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Räumlichkeiten des Gemeindesaals inklusive Umgebung sind gereinigt und aufgeräumt der Hauswartung abzugeben (Verbrauchs- und Reinigungsmaterial sind vorhanden). An die Küche und Toilettenanlagen werden besondere hygienische Anforderungen gestellt. Die benützten Küchengegenstände, das Essgeschirr, die Gläser usw. sind sauber gewaschen und getrocknet zu verräumen. Wegweiser jeglicher Art (Anschriften, Luftballone etc.) sind nach dem Anlass umgehend zu entfernen.

<sup>3</sup> Alle Abfälle, auch jene von der Küche und den Toilettenanlagen, sind durch die Mietenden selbst zu entsorgen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### § 17 Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieses Benützungsreglements sind das Benützungsreglement vom 10.08.2020 mit all seinen Änderungen und alle diesem Benützungsreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

### § 18 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Benützungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 01.06.2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Rickenbach SO beschlossen am 25.04.2025.

**Gemeinde Rickenbach SO**

Fabian Aebi  
Gemeindepräsident

David Schenk  
Geschäftsleiter

## V. Anhang mit Gebührentarif zum Benützungsreglement für den Gemeindesaal

### 1. Ortsansässige

	Gemeindesaal mit Infrastruktur (Tische, Stühle, Technik)		
	Vereine	Privatpersonen	Firmen
Mietdauer bis 2h	kostenlos	CHF 100.00	CHF 200.00
Mietdauer bis 4h	kostenlos	CHF 200.00	CHF 250.00
Mietdauer ab 4h (max. 1d)	CHF 50.00	CHF 250.00	CHF 350.00
	Küche: CHF 50.00 (zusätzlich)*		

\*Vereinen steht die Küche bei einer Mietdauer bis 2h und bis 4h kostenlos zur Verfügung.

### 2. Auswärtige

	Gemeindesaal mit Infrastruktur (Tische, Stühle, Technik)		
	Vereine	Privatpersonen	Firmen
Mietdauer bis 2h	CHF 100.00	CHF 200.00	CHF 300.00
Mietdauer bis 4h	CHF 150.00	CHF 300.00	CHF 400.00
Mietdauer ab 4h (max. 1d)	CHF 200.00	CHF 350.00	CHF 450.00
	Küche: CHF 50.00 (zusätzlich)		

### 3. Reinigung

Reinigung durch Hauswartung:	CHF 60.00 pro Stunde
------------------------------	----------------------

### 4. Unkostenbeitrag bei Vertragsrücktritt

	Kostenanteil in % der Benützungsgebühren
bis 1 Woche vorher	100
bis 2 Wochen vorher	75
bis 3 Wochen vorher	50
bis 4 Wochen vorher	25
bis 5 Wochen vorher	kostenlos

## VI. Änderungstabelle

Änderungen nach Beschluss

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>
25.04.2025	01.06.2025	Erlass	Erstfassung

Änderungen nach Paragraf

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>
Erlass	25.04.2025	01.06.2025	Erstfassung